

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen

§ 1 Verdienstaufschlag

(1) Neben der Aufwandsentschädigung aus den §§ 2, 3 und 5 wird zur Abgeltung eines nachgewiesenen Verdienstaufschalles aus unselbständiger Tätigkeit oder eines glaubhaft gemachten Verdienstaufschalles aus selbständiger Tätigkeit auf Antrag eine Verdienstaufschallentschädigung gezahlt.

(2) Der Ersatz des Verdienstaufschalles wird für jede angefangene Stunde der Arbeitszeit berechnet.
Zur Vermeidung von Nachteilen soll mit dem/der Arbeitgeber/in eines unselbständig tätigen Ratsmitgliedes die unmittelbare Erstattung des Verdienstaufschalles in Höhe des Bruttolohnes vereinbart werden, während diese/er dem/der Arbeitnehmer/in den Lohn für die Ausfallzeit weiterzahlt.

(3) Die Verdienstaufschallentschädigung nach Abs. 1 und 2 beträgt höchstens 33,00 € pro Stunde.

(4) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch gemäß Abs. 1 geltend machen können, denen aber infolge der Wahrnehmung ihres Mandates im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 17,00 € pro Stunde.

(5) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, erhält auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 17,00 € pro Stunde.

§ 2 Sitzungsgeld

(1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung für ihre Teilnahme an Rats-, Verwaltungs-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe 30,00 Euro je Sitzung. Es wird für max. 18 Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld gezahlt.

Den Sitzungen gleichgestellt sind Tagungen, Besprechungen, Verhandlungen und dgl., wenn an ihnen in Wahrnehmung des Mandates teilgenommen wird und die Teilnahme vom Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen oder vom Verwaltungsausschuss genehmigt wurde.
Vorbesprechungen fallen nicht darunter.

(2) Mitglieder von Ausschüssen, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Aufwandsentschädigung für ihre Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 33,00 Euro je Sitzung.

(3) Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 51,00 Euro je Sitzung, wenn Aufwendungen für eine Kinderbetreuung geltend gemacht werden. Dabei ist eine entsprechende Kinderbetreuung für jede Sitzung separat geltend zu machen.

Pauschalanträge sind nicht zulässig.

(4) Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 650,00 €.

(2) Die gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister erhalten neben dem Sitzungsgeld nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

(3) Die nebenamtliche Gemeindedirektorin/ der nebenamtliche Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

(4) Der stellvertretende Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €

(5) Neben dem Sitzungsgeld nach §2 werden monatliche folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an die Fraktionsvorsitzenden je 150,00 €
- b) an die Beigeordneten je 35,00 €

(6) Ratsfrauen und Ratsherren, die die Ratspost ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € monatlich.

(7) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Pauschale in Höhe von 40,00 €.

(8) Ist ein ehrenamtlich Tätiger länger als 1 Monat an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für diese Zeit. In diesem Fall wird die Aufwandsentschädigung an seinen Vertreter gezahlt; dabei ist die Aufwandsentschädigung des Vertreters anzurechnen.

**§ 5
Reisekosten**

(1) Führt ein Ratsmitglied auf Anordnung des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses eine Dienstreise zu einem Ziel außerhalb des Gemeindegebietes durch, so werden ihm auf Antrag Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

(2) Abs. 1 gilt auch für Ausschussmitglieder.

**§ 6
Ansprüche**

Mit den nach §§ 1 bis 5 gewährten Entschädigungen sind alle Ansprüche auf Ersatz von Verdienstaufschlag und Auslagen abgegolten.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. März 2022 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 23. Februar 2022

Der Gemeindedirektor


Bernd Bormann